

Örtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) und den § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 14.10.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Kronshagen erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeindebücherei nimmt an digitalen Angeboten des Verbundes teil, die den Benutzerinnen und Benutzern eine kostenfreie digitale Ausleihe ermöglicht. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

§ 2

§ 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung wird gestrichen.

§ 3

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresausweis zur Benutzung der Gemeindebücherei

- | | |
|--|--------------|
| a) Erwachsene, mit Ausnahme von b) und c) | 20,00 € |
| b) Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende eines Berufsfindungs- oder Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, Auszubildende, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wohngeldempfänger/innen | 10,00 € |
| c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler/innen, Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG | keine Gebühr |
| d) Tagesausweis (einmaliges Ausleihen von max. 5 Medien für | |

- drei Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit) 2,50 €
- e) Institutionen, die der Bildung und Leseförderung dienen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken im Leihverkehr) zahlen keine Gebühren.
- f) Inhabern und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte SH mit Wohnsitz in Kronshagen, die zum Personenkreis a) oder b) gehören, wird eine Ermäßigung von 20% gewährt.
- Die Voraussetzungen von b), c) und f) sind nachzuweisen.
- (2) Bei nicht termingerechter Rückgabe ist für jede Medieneinheit eine Versäumnisgebühr zzgl. Mahngebühren bzw. Kosten der Einziehung zu zahlen:
- | | |
|---|--------|
| a) pro Tag und Medium | 0,30 € |
| b) Überschreitung bis zu zwei Wochen für die erste Mahnung | 2,00 € |
| c) Überschreitung bis zu drei Wochen für die zweite Mahnung | 3,00 € |
| d) Überschreitung bis zu vier Wochen für die dritte Mahnung | 4,00 € |
| e) Überschreitung um sechs Wochen zzgl. Kosten der Einziehung | 5,00 € |
- (3) Für Vormerkungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 € pro Reservierung erhoben.
- (4) Wird ein gewünschtes Medium von einer fremden Bücherei bezogen, (auswärtiger Leihverkehr) beträgt die Gebühr
- | | |
|--|--------|
| a) regionaler Leihverkehr pro Bestellung | 1,00 € |
| b) überregionaler Leihverkehr pro Bestellung | 2,00 € |
- Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden (z. B. für Kopien), vom Benutzer zu tragen.
- Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.
- (5) Für Ausdrucke / Kopien werden je angefangene Seite folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|--------|
| a) A4, schwarz / weiß | 0,10 € |
| A4, Farbe | 0,20 € |
| b) A3, schwarz / weiß | 0,50 € |
| A3, Farbe | 1,00 € |
- (6) Sonstige Gebühren
- | | |
|--|-------------------|
| a) Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Medien wird eine Gebühr erhoben, die den Wiederbeschaffungskosten oder den Kosten vergleichbarer Medien entspricht. | |
| b) Des Weiteren wird folgender Kostenersatz pauschal erhoben | |
| - Verlorene, unvollständige oder beschädigte Medienhüllen | |
| je nach Art | 1,00 € bis 3,00 € |
| - beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten | 1,00 € |
| - Einarbeitung eines Ersatz-Exemplars, eines beschädigten oder verloren gegangenen Mediums | 3,00 € |

- c) Ersatzausweise kosten 5,00 € pro Stück.
- d) Bei Beschädigung oder Verlust eines Taschenschrankschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kronshagen, 21.10.2025

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

N.v. Massow

Dr. von Massow



Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 21.10.2025

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

N.v. Massow

Dr. von Massow

